

Anzeige zur Haltung eines Hundes gemäß § 11 Landeshundegesetz NRW

- Hunde die ausgewachsen eine Widerristhöhe von min. 40 Zentimeter oder ein Gewicht von min. 20 Kilogramm erreichen (Anzeigepflicht)

Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis zur Haltung eines Hundes gemäß § 4 Landeshundegesetz NRW, bzw. gemäß § 4 i.V.m § 10 Landeshundegesetz NRW

- Gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz NRW (Erlaubnispflicht)
 Hunde bestimmter Rasse gemäß § 10 Landeshundegesetz NRW (Erlaubnispflicht)

Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Name (ggfls. Geburtsname)	Vorname	Geb.-Datum
Straße und Haus-Nummer		
Telefonnummer	Mobil-Nummer	Email-Adresse

Angaben zum Hund

Name des Hundes	Rasse	Geschlecht
Mikrochip-Nummer	Geburtsdatum	Beginn der Haltung
Fellfarbe	Widerristhöhe	Gewicht

Herkunft des Hundes (Züchter, Tierheim, Privatperson)

Der Hund wird gehalten:

- in einem Einfamilienhaus, bzw. Mehrfamilienhaus ohne Gartennutzung
 in einem Einfamilienhaus, bzw. Mehrfamilienhaus mit Gartennutzung
 alleinige Nutzung des Gartens
 Nutzung des Gartens auch durch andere Bewohner

Eine ausbruchssichere Einfriedung des Gartens ist vorhanden: Ja Nein

- im Zwinger
 auf einem Firmengelände

Nachweis der Haltungsvoraussetzungen (bitte Unterlagen vollständig und in Kopie beifügen)

Nähere Informationen zu den Unterlagen erhalten Sie auf dem Merkblatt Haltungsvoraussetzungen

- Nachweis der Sachkunde für Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz NRW
- Nachweis der Sachkunde für Hunde gemäß § 3 und § 10 Landeshundegesetz NRW
- Aktueller Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung (Kopie Versicherungspolice)
- Nachweis der Mikrochipkennzeichnung des Hundes (Aufkleber oder Kopie Impfausweis oder Tassoausweis)
- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses (zur Vorlage bei einer Behörde), für Hunde nach § 3 und § 10 Landeshundegesetz NRW
- Kopie des Pflegevertrages und Nachweis über die Hundedaten des Tierheims bei Hunden gemäß § 3 Landeshundegesetz NRW

Allgemeine Pflichten einer Hundehalterin / eines Hundehalters

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 03.06.2009 (Auszug)

§ 10 Tierhaltung

(1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere

1. von Spiel- und Sportplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen ferngehalten werden,
2. Straßen, Wege, Bürgersteige und Anlagen nicht beschmutzen,
3. auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich von öffentlichen Anlagen nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
4. Menschen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

(2) Hunde sind entlang eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes und entlang von unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, an einer stabilen Leine zu führen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise mit mindestens drei Häusern zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Landeshundegesetz NRW (Auszug)

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

§ 5 Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(4) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Die Verpflichtungen aus § 5 gelten gemäß § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz für Hunde bestimmter Rassen entsprechend.

Ort, Datum

Unterschrift der Halterin/ des Halters